

Stadtbauamt
61-26-1.21 pa-re

Drensteinfurt, 27.12.1990

A b w ä g u n g

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II"
gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Eigentümer der Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1977-1981, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" beabsichtigt, die auf diesen Grundstücken durch den Bebauungsplan festgesetzte Reihenhausbebauung zu verwirklichen. Aus gestalterischen Gesichtspunkten bittet der Grundeigentümer, die festgesetzte Nordsüd-Firstrichtung in eine Ostwest-Firstrichtung zu ändern. Zusätzlich würde sich hiermit eine optimale Wohnflächengestaltung verwirklichen können.

Die einzelnen Gebäudeteile sollen, wie durch den Bebauungsplan vorgesehen, voneinander versetzt werden.

Neben den v.g. Gesichtspunkten würde durch die Änderung der Firstrichtung in eine Giebelständigkeit (zur Erschließungsstraße hin) erreicht, daß eine größere Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses erreicht werden könnte.

Es wird gewährleistet, daß die durch den Bebauungsplan vorgesehenen fünf Baukörper "aus einer Hand" erstellt werden und Anpassungsschwierigkeiten durch unterschiedliche Bauherren ausgeschlossen sind.

Aus gestalterischen Gesichtspunkten ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken. Durch eine aufgelockerte Gestaltung der Dachlandschaft, wie sie für den östlichen Bereich des Bebauungsplanes bereits beschlossen ist, würde sich eine Abwechslung ergeben, die positiv auf das städtebauliche Erscheinungsbild wirken wird.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


Pasler